



**VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER**  
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG  
1010 Wien Schenkenstraße 4  
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-5468/30**  
Datum 23. Mai 2023  
Bearbeiter Mag. Dr. Thomas Haderlapp  
Durchwahl 17

**E-Mail**

Betrifft

EU;

Elektrizitätsbinnenmarkt;

1. Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942 für einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt, COM(2023) 147;
2. Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2019/942 sowie der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU, COM(2023) 148

Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;

**Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Artikel 23d Abs. 2 B-VG**

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

An das  
Bundesministerium für  
europäische und internationale Angelegenheiten  
Minoritenplatz 8  
1010 Wien

Bundesministerium für  
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

An die  
Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Die Verbindungsstelle übermittelt zu den Entwürfen für eine  
Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942  
für einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem  
Energiegroßhandelsmarkt, COM(2023) 147, sowie für eine

Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2019/942 sowie der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU, COM(2023) 148, im Folgenden die **einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG**:

Vorbemerkung:

1. Eine gravierende Änderung des bestehenden Systems ist ausgeblieben; insbesondere bleibt das kritisierte Prinzip der „Merit Order“ zur Preisbestimmung an den Großhandelsmärkten erhalten.
2. Die folgende Stellungnahme enthält keine inhaltlichen Anmerkungen zu den einzelnen vorgeschlagenen Regelungen, sondern befasst sich ausschließlich mit der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung der vorliegenden Rechtsaktvorschläge.

I. Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und der Verordnung (EU) 2019/942 für einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt, COM (2023) 147:

a) Gegen die von der EK geplanten Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT Verordnung) bestehen unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit keine grundsätzlichen Bedenken.

Es stellt jedenfalls einen „Mehrwert“ im Sinne des Art. 5 EUV dar, wenn die Kompetenzen sämtlicher nationaler Wettbewerbsbehörden sowie der ACER zur Bekämpfung von Marktmanipulationen (insbesondere Preismanipulationen) erweitert werden, die Zusammenarbeit dieser Behörden verstärkt wird und die ACER künftig alle LNG- Marktdata erheben kann, die u.a. für die Erstellung einer täglichen LNG-Preisbewertung erforderlich sind.

Eine sinnvolle Stärkung der Aufsichtsrechte deckt sich mit der Auffassung des Europäischen Rechnungshofs. Der aktuelle Bericht des Europäischen Rechnungshofs über die Integrität des Elektrizitätsbinnenmarktes, der in der Sitzung der Ratsarbeitsgruppe Energie am 16.03.2023 vorgestellt wurde, hält fest, dass die (gesamten) Berichtspflichten und die Governance-Regeln für den Großhandelsmarkt zu überarbeiten sind. Nicht die Datenmenge sei entscheidend, sondern die Aussagekraft der Daten zur Erstellung von Analysen über die Funktionsfähigkeit bzw. das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes. Wichtig sei schließlich, die Kosten und Benefits sowie die Preissetzungsregeln am Großhandelsmarkt regelmäßig zu überprüfen.

b) Konsequenterweise bedarf es auch einer Novellierung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts.

c) Die Anpassungen in der Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden sind zwar grundsätzlich notwendig. In ihrer Geringfügigkeit stellen jedoch die vorgeschlagenen Anpassungen keinen Mehrwert dar. Neue Aufgaben für die ACER dürfen nicht dazu führen, dass die ACER an Kapazitätsgrenzen stößt. Die ACER muss jene Daten erhalten, die für die Erstellung von Analysen über das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes notwendig sind; dies ist gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Energiekrise von entscheidender Relevanz.

Zusammenfassend ist zu den geplanten Änderungen der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942 festzuhalten, dass sie grundsätzlich geeignet sind, den Energiebinnenmarkt im Hinblick auf die bestehende Situation und künftige Energiekrisen zu stärken.

II. Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2019/942 sowie der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU, COM (2023) 148:

a) Zu den Änderungsvorschlägen in der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt ist festzuhalten, dass eine bestehende Verordnung mit neuen Bestimmungen ergänzt bzw. bestehende Regelungen novelliert werden soll. Da eine Verordnung der EU kraft Primärrecht unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gilt und keinerlei nationaler Umsetzungsschritte bedarf, müssen die Regelungen sehr detailliert formuliert werden.

Im Rahmen der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung stellt sich daher die Frage, ob eine Regelung in Form einer Verordnung überhaupt das geeignete Instrument ist oder eher eine andere Form (z.B. eine Richtlinie), die den Mitgliedstaaten einen Gestaltungsspielraum einräumt, zu wählen wäre.

Insbesondere ist dies bei Art. 7a (Produkt zur Lastspitzenreduktion) der Fall. Die vorgeschlagene Regelung ist zu unflexibel. Dies wurde bereits auch von einigen Mitgliedstaaten im Rahmen der ersten Diskussionen zu den Reformvorschlägen in der Ratsarbeitsgruppe „Energie“ vorgebracht. Die Vertreter Deutschlands haben überdies betont, dass sich Lastmanagementmaßnahmen per se nach ihren Erfahrungen als nicht geeignet herausgestellt hätten.

Lastmanagementmaßnahmen können zwar einen Beitrag zur Glättung von Lastspitzen leisten. Eine unmittelbare Regelung auf europäischer Ebene in Form einer Verordnung widerspricht jedoch dem Subsidiaritätsprinzip, da dies zu starr ist und die Unterschiede der nationalen Energiesysteme nicht ausreichend berücksichtigt werden können. Auch im Falle gemeinsamer Zuständigkeiten können detaillierte und starre europäische Regelungen die Ziele wegen ihres Umfangs oder wegen ihrer Wirkung auf der Unionsebene nicht am besten erreichen. Die Union sollte für Produkte zur Lastspitzenreduktion nur Grundsätze regeln, die in weiterer Folge von den Mitgliedstaaten näher und detailliert auszugestaltet sind.

b) Kritisch ist überdies die Regelung des Art. 19b über zweiseitige Differenzverträge (Contract for Difference) in Verordnungsform. Das Fördermodell des „zweiseitigen Differenzvertrages“ wird zwar von Länderseite nicht abgelehnt, sondern für neue Investitionen in die Stromerzeugung, für Investitionen zum Repowering bestehender

Stromerzeugungsanlagen sowie für Investitionen zur Erweiterung bestehender Stromerzeugungsanlagen oder zur Verlängerung ihrer Lebensdauer ausdrücklich befürwortet.

Dem Subsidiaritätsprinzip widerspricht aber, dass dieses Fördermodell detailliert und offensichtlich abschließend in der Verordnung (EU) 2019/943 zum Strombinnenmarkt geregelt werden soll. Die verbindliche Verankerung dieses Fördermodells muss in den beihilfenrechtlichen Vorschriften erfolgen, insbesondere in den Leitlinien für Energie- und Umweltbeihilfen. Darüber hinaus sollen auf europäischer Ebene lediglich allgemeine Grundsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedstaaten näher zu konkretisieren sind.

c) Die Rechte und Pflichten der Energieverbraucher\*Innen, einschließlich des Konsumentenschutzes der Haushaltskund\*Innen und die Schutzbestimmungen für KMUs werden in der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt geregelt. Diese sollen mit dem vorliegenden Vorschlag überarbeitet, aber auch ergänzt werden.

In Bezug auf jene Regelungen, die eine Überarbeitung bestehender Kund\*Innenrechte vorsehen, wie beispielsweise über aktive Kunden, über die Grundversorgung (Art. 27 Abs. 1), über die Versorger letzter Instanz (Art 27a), über den Grundsatz der freien Versorgerwahl (Art. 4), über die Rechte der Energieverbraucher\*Innen, dass (bestimmte) Versorger nach dem nationalen Regelungsrahmen Verträge mit fester Laufzeit, mit Festpreis und mit dynamischen Stromtarifen anzubieten haben, wird angemerkt, dass die geltenden europäischen Regelungen aus dem Jahr 2019 vom Großteil der Mitgliedstaaten bis heute nicht umgesetzt wurden. Zu hinterfragen wäre daher, ob eine Überarbeitung der bestehenden Regelungen überhaupt notwendig ist.

d) Der Verordnungsvorschlag sieht auch zwei Neuregelungen zum Schutz der Haushaltskund\*Innen und KMUs in außergewöhnlichen Situationen vor:

-) Artikel 15a: Recht auf gemeinsame Energienutzung, die aus bestimmten nachhaltigen Stromerzeugungsanlagen stammt.

-) Artikel 18a: Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das Risikomanagement der Versorger zu regeln

-) Artikel 66a: gemeinsame Grundsätze für den Zugang (für die Versorgung) zu erschwinglicher Energie während einer Strompreiskrise.

Unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sind diese drei Regelungsvorschläge zu begrüßen, da sie jedenfalls einen Mehrwert für alle Kund\*Innen in der Union schaffen. Die genauen Inhalte dieser Regelungen müssen aber im Detail noch diskutiert werden.

e) Der Verordnungsvorschlag zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU sieht im Übrigen kleine Novellierungen der Richtlinien (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderungen der Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden vor.

Unter dem Gesichtspunkt der Subsidiaritäts- und Verhältnisprüfung bestehen zu diesen beiden Vorschlägen keine Bedenken.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht höflich um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Der Leiter

Dr. Andreas Rosner

VSt-5468/30

**E-Mail**

Betrifft

EU;

Elektrizitätsbinnenmarkt;

1. Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942 für einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt, COM(2023) 147;
2. Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2019/942 sowie der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU, COM(2023) 148

Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;

**Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Artikel 23d Abs. 2 B-VG**

An den

Ausschuss für Regionen

Referat für Subsidiaritätskontrolle

Rue Belliard 99-101

1040 Brüssel

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht höflich um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Der Leiter

Dr. Andreas Rosner